

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

- a) Antrag der Abgeordneten Uwe Lambinus, Siegfried Vergin, Siegrun Klemmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
**— Drucksache 12/6220 —**

**Unrechtsurteile wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 12/6418 —**

**Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz**

### **A. Problem**

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hat es seitens der Militärjustiz eine Vielzahl von Strafurteilen wegen der Tatbestände „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ gegeben. Diese Urteile sind nie pauschal aufgehoben worden, sondern bedürfen der Überprüfung im Einzelfall.

### **B. Lösung**

Beide Anträge zielen auf eine Entschließung des Deutschen Bundestages ab, in der festgestellt wird, daß alle diese Verurtei-

lungen von Anfang an Unrecht gewesen sind und ihnen deshalb keine Rechtswirksamkeit zukommt. Den Opfern und ihren Familien soll Achtung und Mitgefühl bezeugt werden. Die Bundesregierung und die Landesentschädigungsbehörden sollen aufgefordert werden, die bisherige Bewertung der Verurteilungen zu ändern und die Opfer und die Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile zu entschädigen.

**Annahme des Antrags der Fraktion der SPD in erheblich veränderter Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppen.**

**Ablehnung des Antrags der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit deutlicher Mehrheit.**

### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags der Fraktion der SPD in unveränderter Fassung oder Annahme des Antrags der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### **D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Antrag — Drucksache 12/6220 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

- „1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß Gerichte der Militärjustiz — durch den NS-Staat als Terrorinstrument der nationalsozialistischen Willkürherrschaft mißbraucht — Unrechtsurteile gefällt haben. Solchen Unrechtsurteilen kommt deshalb nach Überzeugung des Deutschen Bundestages keine Rechtswirkung zu.
2. Den Opfern derartiger Unrechtsurteile und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die zuständigen Behörden auf sicherzustellen, daß bei der Anwendung der einschlägigen Wiedergutmachungsvorschriften auf diesen Personenkreis eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung getroffen werden kann.“,

b) den Antrag — Drucksache 12/6418 — abzulehnen.

Bonn, den 16. Juni 1994

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Klaus-Heiner Lehne**  
Berichterstatler

**Dr. Jürgen Schmude**

## Bericht der Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne und Dr. Jürgen Schmude

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Uwe Lambinus, Siegfried Vergin, Siegrun Klemmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Unrechtsurteile wegen ‚Fahnenflucht/ Desertion‘, ‚Wehrkraftzersetzung‘ oder ‚Wehrdienstverweigerung‘ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ — Drucksache 12/6220 — in seiner 196. Sitzung vom 2. Dezember 1992 in erster Lesung beraten. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz“ — Drucksache 12/6418 — wurde in der 216. Sitzung vom 10. März 1994 in erster Lesung behandelt. Beide Vorlagen wurden zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 222. Sitzung vom 21. April 1994 wurden die beiden Anträge nachträglich noch an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der **Innenausschuß** hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 17. Juni 1994 beraten. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste und einer Enthaltung aus der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag — Drucksache 12/6220 — in seiner ursprünglichen Fassung abzulehnen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreter der Gruppen hat er empfohlen, dem Antrag der Fraktion der SPD in der aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Der **Innenausschuß** hat ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Teilen der Fraktion der SPD bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD und gegen die Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen, den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6418 — abzulehnen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 15. Juni 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags — Drucksache 12/6220 — empfohlen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er ferner die Ablehnung des Antrags — Drucksache 12/6418 — empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuß** hat am 23. Juni 1994 beschlossen, den Antrag — Drucksache 12/6220 — in der aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung aus der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD gefaßt. Der Verteidigungsausschuß hat ferner einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der beiden Gruppen empfohlen, den Antrag — Drucksache 12/6418 — abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuß** hat am 2. März 1994 ebenfalls die Ablehnung der beiden Anträge empfohlen. Der Beschluß wurde hinsichtlich des Antrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Vertreter der beiden Gruppen gefaßt. Hinsichtlich des Antrags der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Beschluß einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der beiden Gruppen gefaßt.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 135. Sitzung vom 16. Juni 1994 behandelt und den Antrag der Fraktion der SPD zur Grundlage seiner Beratungen gemacht. Der Antrag hat in seiner ursprünglichen Fassung folgenden Wortlaut:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß alle Verurteilungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Tatbestände „Desertion/ Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ von Anfang an Unrecht gewesen sind. Es hat sich bei ihnen nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt.
2. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.
3. Den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Landesentschädigungsbehörden auf, die bisherige, falsche Bewertung der Verurteilungen aufzuheben und die Opfer und ihre Hinterbliebenen für die durch die Unrechtsakte erlittenen Nachteile zu entschädigen.

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Antrags der Fraktion der SPD in der aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD — bei drei Enthaltungen aus diesen Fraktionen — gegen die Stimmen der Vertreter der beiden Gruppen

die Ablehnung des Antrags der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Im Rechtsausschuß bestand kein Streit über die Tatsachen, daß der Zweite Weltkrieg ein völkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg war und daß es während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seitens der NS-Militärjustiz eine immens hohe Zahl von Strafurteilen wegen der Tatbestände der „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ gegeben hat. Eine Vielzahl dieser Verurteilungen waren Todesurteile, die direkt vollstreckt wurden oder die während der KZ-Haft, im Zuchthaus oder in Bewährungs- oder Strafbataillonen indirekt zum Tode führten. Weitgehend Übereinstimmung bestand auch darin, daß die Praxis der Entschädigung der Hinterbliebenen und der wenigen noch lebenden, heute oft gebrechlichen Opfer sowie das Verfahren ihrer Rehabilitierung verbesserungsbedürftig ist.

Obwohl vor diesem Hintergrund eine von allen Fraktionen und Gruppen im Ausschuß verfolgte einheitliche Linie und eine von allen politischen Kräften getragene gemeinsame Entschließung des Deutschen Bundestages zu dieser Thematik für sehr wünschenswert erachtet wurde, bestanden über wesentliche Detailfragen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Ergebnis weicht die vom Ausschuß lediglich mehrheitlich verabschiedete und zur Annahme empfohlene Fassung der Entschließung erheblich von dem Inhalt des ursprünglichen Antrags der Fraktion der SPD ab.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die in dem Antrag der Fraktion der SPD geforderte pauschale Aufhebung der Urteile der NS-Militärjustiz sei unangemessen, weil damit die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht unmöglich gemacht werde. Auch wenn sehr viele Urteile der Militärgerichte rechtsstaatswidrig erlassen worden seien, habe es andererseits sehr wohl auch Urteile gegeben, denen tatsächlich begangene und strafwürdige Straftaten zugrunde gelegen hätten. Es habe ferner auch Fälle gegeben, in denen die Fahnenflucht oder ein vergleichbares Delikt andere Kameraden in Bedrängnis oder gar Todesgefahr gebracht hätten. Diese Tatsachen erforderten eine Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Man müsse sich auch davor hüten, den Eindruck zu erwecken, man wolle nichtfahnenflüchtigen Kriegsteilnehmern vorwerfen, sie hätten ein Terrorregime unterstützt. Eben dieser Eindruck könne aber nach der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Entschließung entstehen. Denn dort werde an herausgehobener Stelle im Tenor der Entschließung festgestellt, alle Verurteilungen wegen Fahnenflucht seien von Anfang an Unrecht gewesen. Lediglich in der Begründung komme dann zum Ausdruck, daß man mit dieser Formulierung nicht denjenigen zu nahe treten wolle, die am Krieg teilgenommen hätten und das Geschehen nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt oder für sich keine Möglichkeit gesehen hätten, ihre Beteiligung am Krieg zu verweigern. Vor dem Hinter-

grund sei eine pauschale Bewertung dieser Problematik unangemessen. Sie könne weder dem Einzelfall gerecht werden, noch denjenigen, die in gutem Glauben gehandelt hätten. Zudem sei auch zu berücksichtigen, daß Fahnenflucht überall auf der Welt und gerade auch in Demokratien einen Straftatbestand darstelle.

Von der Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung dieses Problems seien offensichtlich auch die Besatzungsmächte in der unmittelbaren Nachkriegszeit ausgegangen. Auch sie hätten die Nazi-Urteile nicht pauschal aufgehoben, sondern die Einzelfallüberprüfung angeordnet, weil eine pauschale Aufhebung derartiger Urteile den Beteiligten nicht gerecht geworden wäre.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, der Weg der Einzelfallüberprüfung sei auch bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts begangen worden. Auch dort sei nicht durch Gesetz eine pauschale Aufhebung der Unrechtsentscheidungen beschlossen worden. Insofern sei auch der Hinweis in Nummer 1 der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Entschließung, es habe sich bei den Verurteilungen wegen Fahnenflucht nicht um Urteile unabhängiger Richter, sondern um Akte eines Terrorsystems gehandelt zwar richtig, letztlich aber nicht ausschlaggebend für die Behandlung dieser Vorgänge. Auch die Richter in der ehemaligen DDR seien keineswegs unabhängig gewesen. Gleichwohl sei das nicht das entscheidende Kriterium gewesen, das der Deutsche Bundestag den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen zugrunde gelegt habe. Letztlich sei somit eine Einzelfallüberprüfung unumgänglich.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen schließlich darauf, bereits seit 1952 gebe es durch das Zuständigkeitsergänzungsgesetz die Möglichkeit der Wiederaufnahme wehrmachtsgerichtlicher Strafverfahren. Darüber hinaus gebe es eine Vielzahl von einschlägigen Vorschriften aus der Zeit der Besatzungsmächte, die als partielles Bundesrecht fortgelten würden. Für die Frage der Entschädigung für begangenes Unrecht sei die Einzelfallprüfung nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes und des allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes bzw. neuerdings auch des Entschädigungsrentengesetzes und des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund werde die Entschließung, wie sie mit dem Antrag der Fraktion der SPD ursprünglich vorgeschlagen werde, der Problematik nicht gerecht. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb die aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtliche, erheblich veränderte Fassung der Entschließung vorgelegt.

Die Fraktion der SPD sowie die Vertreter der beiden Gruppen sprachen sich entschieden gegen diesen von den Koalitionsfraktionen vorgelegten und vom Ausschuß mehrheitlich beschlossenen Text der Entschließung aus. Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß betonten, es müsse nunmehr endgültig und allgemeinverbindlich festgestellt und damit Klarheit darüber geschaffen werden, daß Urteile der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstverweigerung von Anfang an

Unrecht gewesen seien und ihnen deshalb keine Rechtswirkung zukomme. Mit einer solchen Feststellung sei keine Herabwürdigung derjenigen verbunden, die in gutem Glauben gehandelt hätten oder sich sonst aus anderen Gründen nicht dem Kriegsgeschehen hätten entziehen können. Dies werde auch in der Begründung des Antrags der Fraktion der SPD ausdrücklich hervorgehoben. Wenn sich Kriegsteilnehmer durch eine solche Feststellung des Deutschen Bundestages und dem damit verbundenen allgemeinen Freispruch der NS-Deserteure betroffen und belastet fühlten, so sei dieses Argument nicht durchschlagend. Denn dieser Betroffenheit stehe das große Leid der Opfer dieser Urteile und ihrer Hinterbliebenen gegenüber, das durch den Fortbestand der Urteile verschärft werde.

In diesem Zusammenhang sei es auch nicht sachgemäß, darauf hinzuweisen, Fahnenflucht sei ein Delikt, das überall auf der Welt und auch in Demokratien unter Strafe gestellt sei. Wer sich der verbrecherischen Kriegsmaschinerie Deutschlands im Zweiten Weltkrieg entzogen habe, habe die Teilnahme an einem Verbrechen verweigert und sich gegen das Terrorregime gestellt. Dieses Verhalten könne man nicht der Erfüllung des Tatbestandes der Fahnenflucht in friedliebenden Demokratien gegenüberstellen.

Auch der Hinweis auf die Aufarbeitung der Vergangenheit der ehemaligen DDR sei wenig aussagekräftig. Zum einen müsse man bei allen Parallelen zwischen den Unrechtsregimen schon auf einige Unter-

schiede hinweisen, etwa darauf, daß der NS-Staat die Welt mit einem mörderischen Angriffskrieg überzogen habe. Zum anderen habe der Deutsche Bundestag bei der Behandlung der sog. Waldheimer Prozesse sehr wohl eine pauschale Erklärung abgegeben, daß den Opfern dieser Prozesse Unrecht widerfahren sei und für sie generell die Unschuldsvermutung gelte.

Der nunmehr von den Koalitionsfraktionen umformulierte Antrag lasse alle Fragen offen und biete keine neuen, weiterhelfenden Gesichtspunkte. Er gebe keine Auskunft darüber, wie nun in den Fällen der nur noch wenigen überlebenden, teilweise gebrechlichen Opfer dieser Unrechtsurteile im Hinblick auf eine rasche Entschädigung verfahren werden solle. Die von den Koalitionsfraktionen hochgehaltene Einzelfallüberprüfung habe es schon immer gegeben — mit wenig Erfolg und teilweise demütigendem Ausgang für die Opfer. Es sei deshalb auch mindestens irreführend, wenn in dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Antrag von der „Überzeugung“ des Deutschen Bundestages gesprochen werde, daß NS-Unrechtsurteilen keine Rechtswirkung zukomme. Denn es bleibe offen, welche Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz gemeint seien und wem die in Nummer 2 des Antrages der Koalitionsfraktionen bezeugten Achtung und Mitgefühl gelten sollen. Solche Bekundungen blieben inhaltsleer, wenn man gleichzeitig die Betroffenen auf den für die noch lebenden Opfer unzumutbaren Weg der Einzelfallüberprüfung verweise.

Bonn, den 16. Juni 1994

**Horst Eylmann**

Vorsitzender

**Klaus-Heiner Lehne**

Berichterstatter

**Dr. Jürgen Schmude**



